

(5) Genehmigungen zur Ausreise in dringenden Familienangelegenheiten nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) können den in der DDR wohnhaften Großeltern, Eltern, Kindern und Geschwistern (auch Halbgeschwistern) erteilt werden.

## § 2

(1) Bürgern der DDR, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder Invaliden sind, kann die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) zum Besuch ihrer Verwandten über die im § 1 genannten Fälle hinaus genehmigt werden.

(2) Die Ausreise kann einmal oder mehrmals bis zu einer Dauer von insgesamt 30 Tagen — bei Reisen nach Staaten außerhalb Europas bis zu 3 Monaten — im Jahr genehmigt werden.

## § 3

(1) Bei der Beantragung von Ausreisen aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) haben Berufstätige eine schriftliche Zustimmung ihrer Arbeitsstelle vorzulegen.

(2) Die Ausreise aus der DDR nach nichtsozialistischen Staaten und Berlin (West) kann in dringenden Fällen mit Pkw genehmigt werden.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR (GBl. II Nr. 61 S. 653) und

— Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 über Regelungen im Reiseverkehr von Bürgern der DDR (GBl. I Nr. 28 S. 269).

Berlin, den 15. Februar 1982

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

### Anordnung Nr. 3<sup>1</sup> über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe

vom 26. Februar 1982

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 19. Juli 1978 (GBl. I Nr. 22 S. 249) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Im § 3 Abs. 1 der Anordnung werden die Worte „bezogen auf die Höhe des geplanten Lohnfonds für Produktionsarbeiter“ durch die Worte „bezogen auf die Höhe des geplanten Lohnfonds des Produktionspersonals“ ersetzt.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 19. Juli 1978 (GBl. I Nr. 22 S. 249)

(2) Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die berechnete Zuführung zum Leistungsfonds aufgrund der Steigerung der Arbeitsproduktivität darf, in voller Höhe nur geplant bzw. vorgenommen werden, wenn die auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer „Kosten je 100 M Warenproduktion<sup>2</sup>“ errechnete Selbstkostensenkung mindestens erreicht wird. Bei Nichterreicherung dieser Selbstkostensenkung sind in Höhe ihrer prozentualen Erfüllung die Zuführungen zum Leistungsfonds anteilig zu planen bzw. vorzunehmen. Volkseigene Betriebe, die gemäß der Planungsordnung keine staatliche Plankennziffer „Kosten je 100 M Warenproduktion“ erhalten, dürfen die Zuführung aufgrund der Steigerung der Arbeitsproduktivität nur planen bzw. vornehmen, wenn die staatliche Plankennziffer „Industrielle Warenproduktion zu BP“ bzw. eine andere durch die zuständigen Minister in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen festgelegte Leistungskennziffer erfüllt wird. Bei Nichterreichungen dieser staatlichen Plankennziffer sind die Zuführungen zum Leistungsfonds aus der Steigerung der Arbeitsproduktivität je 1 % der Nichterfüllung um 10 % zu kürzen.“

## § 2

(1) In den Absätzen 1 bis 5 des § 4 wird jeweils das Wort „Energie“ gestrichen. Außerdem werden gestrichen:

— im Abs. 1, erster Satz, die Worte „wenn diese Einsparung im Plan enthalten ist“,

— im Abs. 1, zweiter Satz, die Worte „40% der Kosteneinsparung infolge Senkung des spezifischen Energieverbrauchs“.

(2) Als § 4 Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Zur Stimulierung der Einsparung von Energie, Kraft und Brennstoffen können Zuführungen zum Leistungsfonds für die Unterschreitung der staatlichen Kontingente für Energieträger erfolgen. Die Zuführungen betragen 50 % der Einsparung in Mark gegenüber den auf der Grundlage der für staatlich kontingentierte Energieträger insgesamt für das Jahr geplanten Kosten. Für den Teil dieser Einsparungen, für den Kontingentrückgaben vor Beginn des jeweiligen Quartals erfolgen, können zusätzlich 10% der Einsparungen dem Leistungsfonds zugeführt werden. Bei Überschreitung von Kontingenten einzelner Energieträger sind die dadurch entstandenen Mehrkosten von den Einsparungen bei den übrigen Energieträgern abzusetzen.“

## § 3

Der zweite Satz des § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1982

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission**

I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär in der  
Staatlichen Plankommission

**Der Minister der Finanzen**

Höfner

<sup>2</sup> ohne Industrieanlagenbau